



► 13.63 Schul- und familienergänzende Tagesbetreuung von Klein- und Schulkindern

Merkblatt Unterstützungsbeiträge

Die Unterstützungsbeiträge für die Kinderbetreuung in der Gemeinde Feuerthalen werden gestützt auf das Tarifreglement der Gemeinde Feuerthalen vom 28. April 2014 ausgerichtet.

1 Grundsätze

Die Bemessung der Elternbeiträge für die Betreuungsangebote der familienergänzenden Tagesbetreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote.
- b) Unterstützungsbeiträge werden nur für Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Feuerthalen geleistet.
- c) Die individuelle Bemessung des Unterstützungsbeitrags richtet sich nach dem zwischen den Eltern (auch Sorgeberechtigten) und den Betreuungsanbietern im Voraus vereinbarten Umfang des Betreuungsangebotes.
- d) Die individuelle Bemessung des Unterstützungsbeitrags richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.
- e) Die Gemeinde und Schulgemeinde beteiligen sich in Form von Unterstützungsbeiträgen finanziell an den Kosten der Betreuung von Kleinkindern und Schulkindern, die in der Kindertagesstätte (KiTa) Feuerthalen betreut werden.
- f) Die politische Gemeinde stellt einen beschränkten Betrag pro Jahr für die Entrichtung von Unterstützungsbeiträgen im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung im Vorschulalter zur Verfügung.

2 Anwendungsbereich

- Die Unterstützungsbeiträge der Gemeinde Feuerthalen werden grundsätzlich nur für familien- und schulergänzende Betreuungsangebote der KiTa Feuerthalen ausgerichtet.
- Beitragsberechtigt sind grundsätzlich Eltern mit Kindern im Vorschulalter (familienergänzende Kinderbetreuung) sowie Eltern mit Kindern im Schulalter (schulergänzende Kinderbetreuung).
- Für Eltern mit Kindern im Vorschulalter gilt im Speziellen:
 - Die Beitragsberechtigung gilt ausschliesslich für die Zeit, während der Vater und die Mutter oder der alleinerziehende Elternteil einer bezahlten Arbeit nachgehen, beziehungsweise eine anerkannte berufsqualifizierende Aus- bzw. Weiterbildung absolvieren. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.
 - Der Betreuungsbeitrag für Kinder im Vorschulalter wird für Alleinerziehende nur im Verhältnis zum Arbeitspensum ausgerichtet. Leben beide Elternteile in ungetrennter Gemeinschaft orientiert sich der Betreuungsbeitrag am gemeinsamen Arbeitspensum; beträgt dieses mehr als 100% bemisst sich der Betreuungsbeitrag am Pensum, das 100% übersteigt.

3 Tarifsystem

- Basis für die Berechnung der Unterstützungsbeiträge der Gemeinde ist das steuerbare Einkommen und Vermögen auf Jahresbasis
 - zuzüglich Einkauf 2. Säule
 - zuzüglich Liegenschaftsunterhalt effektivDie errechnete Summe entspricht dem massgebenden Einkommen.
- Die massgebenden Einkommen bei zusammenlebenden Eltern werden zusammengezählt. Bei Alleinerziehenden, die in einem Konkubinat leben, werden die Einkommen beider Partner zusammengezählt.



- Die Unterstützungsbeiträge werden nach den folgenden Abstufungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festgelegt. Dieser errechnet sich wie folgt:
Grundbeitrag
+ Leistungsbeitrag (CHF 1.00 je CHF 1'000.00 Einkommen)
= Normbeitrag
x Einstufungssatz des Betreuungsangebots gemäss § 3 Tarifreglement
= Elternbeitrag
- Ab einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 90'000.-- besteht kein Anspruch auf Unterstützungsbeiträge.

4 Antragstellung

- Die Eltern, welche Unterstützungsbeiträge beantragen wollen, füllen einen vollständig ausgefüllten Antrag zu Händen der Gemeinde aus.
- Sie deklarieren ihre Einkommenssituation (gemäss Ziffer 3.5) sowie den Beschäftigungs- respektive Ausbildungsumfang und ermächtigen die Gemeinde, die Angaben zu überprüfen.
- Die Eltern geben die Anzahl Kinder, den Betreuungsumfang und die vorgesehenen Betreuungstage an.

5 Festlegung Unterstützungsbeitrag

- Die Gemeinde prüft die Angaben und legt gemäss Ziffer 3 den Unterstützungsbeitrag, vorbehaltlich der Überprüfung gemäss Steuerdeklaration im Folgejahr, fest. Sie teilt diese den Antragstellenden mit.
- Die Angaben der Beitragsberechtigten werden anschliessend jährlich übergeprüft.
- Die Beitragsberechtigten sind verpflichtet, auf Anfrage fehlende Unterlagen nachzureichen.
- Zudem sind sie verpflichtet, jederzeit Änderungen im Beschäftigungs-/Ausbildungsgrad sowie der Einkommenssituation zu melden.
- Die Gemeinde behält sich vor, Abweichungen in der Vergütung von Unterstützungsbeiträgen, welche anlässlich der Überprüfung im Folgejahr festgestellt werden, den Eltern in Rechnung zu stellen oder gutzuschreiben.

6 Auszahlung der Unterstützungsbeiträge

- Der Unterstützungsbeitrag wird in Form des reduzierten Elternbeitrages bei der Rechnungsstellung angerechnet.

7 Vorbehalt (gilt nur für Eltern mit Kindern im Vorschulalter)

- Ist die jährliche Leistungsgrenze der Gemeinde pro Jahr ausgeschöpft, wird der Antrag um Unterstützungsbeiträge bis zum nächsten freien Kontingent zurückgestellt.

8245 Feuerthalen, im Juni 2014